

Große Kreisstadt Bad Krozingen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 23.11.2015 (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.11.2025 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1

Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

a) im Kernort 3,20 Euro incl. derzeit gültiger Umsatzsteuer 7 %

b) in den Ortsteilen 2,90 Euro incl. derzeit gültiger Umsatzsteuer 7 %

§ 2

Die pauschale Jahreskurtaxe gem. § 3 Abs. 3 der Kurtaxesatzung beträgt je Person 140 Euro incl. derzeit gültiger Umsatzsteuer 7 %

§ 3

Die Kurtaxe gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Kurtaxesatzung beträgt für Personen in Rehabilitationskliniken mit pauschalierten Krankenkassenverträgen 2,40 Euro incl. derzeit gültiger Umsatzsteuer 7 %

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Krozingen, den 25.11.2025



Volker Kieber
Oberbürgermeister